

LEITLINIEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

(angenommen vom Verwaltungsrat von TERNA S.p.A. mit Beschluss vom 10. November 2017)

Genehmigung durch den
Verwaltungsrat

INHALT

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1. ANWENDUNGSBEREICH	6
2. RECHTLICHER RAHMEN	9
2.1. DAS DEKRET 231	9
2.2. DER FCPA	10
2.3. DER BRIBERY ACT	11
3. ALLGEMEINE VERHALTENSPRINZIPIEN	15
4. GESCHENKE, AUSGABEN FÜR UNTERHALTUNG UND BEWIRTUNG	17
5. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	19
5.1. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNGEN	19
5.2. VERTRAGSBEZIEHUNGEN	20
6. FACILITATING PAYMENTS	21
7. POLITISCHE ZUWENDUNGEN	22
8. WOHLTÄTIGE SPENDEN UND SPONSORINGAKTIVITÄTEN	23
9. AUSBILDUNG DES PERSONALS UND KOMMUNIKATION MIT DRITTEN	26
10. BERICHTSSYSTEM	27
11. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND VERTRAGLICHE RECHTSBEHELFE	29
12. ÜBERWACHUNG UND AKTUALISIERUNG DER LEITLINIEN	30
ANHANG 1 – ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE	31

An die Unternehmensvertreter der Terna-Gruppe

Die TERNA-Gruppe toleriert keinerlei korruptes Verhalten und verpflichtet sich, bei all ihren geschäftlichen Aktivitäten und Beziehungen mit Professionalität, Fairness und Integrität zu handeln, egal wo auf der Welt sie tätig ist.

Als Ergebnis dieser Verpflichtung hat die Gruppe ein umfassendes Programm zur Verhinderung korrupter Praktiken bei der Führung der Geschäfte eingeführt.

Dieser Leitfaden enthält die Regeln und Leitlinien für das Anti-Korruptionsprogramm der Gruppe. In diesen Leitlinien sind die Gesetze, Richtlinien und Verfahren festgelegt, an die wir uns bei der Ausübung unserer Tätigkeit überall dort halten müssen, wo wir für die Gruppe tätig sind, und die eine Reihe von Mindestverhaltensstandards vorschreiben.

In den Leitlinien werden auch die innerhalb der Gruppe verfügbaren Ressourcen genannt, die Sie bei der ordnungsgemäßen Einhaltung des von der Gruppe verabschiedeten Anti-Korruptionsprogramms unterstützen können.

Im Rahmen unseres Programms zur Korruptionsbekämpfung möchte ich Sie bitten, diese Leitlinien sorgfältig zu prüfen und sich im Falle von Zweifeln oder Bedenken an die darin genannten Stellen zu wenden.

Ich danke Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung von TERNA bei der Verfolgung der Ziele der vollständigen Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der von der Gruppe angenommenen ethischen Prinzipien.

Herzlichst,

Luigi Ferraris
CEO, Terna S.p.A.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den im übrigen Text enthaltenen Begriffsbestimmungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

„**Korruption**“ ist das Anbieten, Auffordern, Versprechen, Gewähren oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils, sei es in Form eines Geldbetrags oder eines Sachwerts, von einer natürlichen oder juristischen Person, direkt oder über einen Mittelsmann, für sich selbst oder einen Dritten, damit dieser handelt oder davon absieht, entsprechend seinen Verpflichtungen zu handeln, oder als Entgelt für eine bereits ausgeübte Tätigkeit, um einen Auftrag zu erhalten oder zu behalten oder um einen anderen Vorteil zu erlangen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Person, die den Vorteil erbittet oder erlangt, um dieselbe Person handelt, die im Rahmen ihrer Funktion oder Tätigkeit handelt oder nicht handelt oder in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Funktion oder Tätigkeit gehandelt hat oder nicht gehandelt hat.

„**Adressaten**“ bezeichnet alle Beschäftigten (einschließlich Praktikanten, Mitarbeiter mit befristeten Verträgen und Leiharbeiter), Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder anderer Gesellschaftsorgane aller Unternehmen der Gruppe („**Unternehmensvertreter**“) sowie alle Dritten, die im Namen und/oder im Auftrag von TERNA oder der Gruppe handeln, wie z. B. Lieferanten, Vertreter, Berater, Geschäftspartner oder sonstige Gegenparteien („**Dritte**“ oder „**sonstige Adressaten**“).

„**Private Einrichtung**“ bezeichnet Gesellschaften, Stiftungen, Vereine und jede andere private Einrichtung, auch ohne Rechtspersönlichkeit, mit Ausnahme der zur Gruppe gehörenden Unternehmen.

„**Erleichterungszahlungen**“ sind Zahlungen, die geleistet werden, um die Ausübung einer als routinemäßig geltenden öffentlichen Aufgabe zu beschleunigen oder sicherzustellen (z. B. Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, Gewährung eines Polizeischutzes, Organisation einer Kontrolltätigkeit, Erteilung einer Gewerbeerlaubnis, Formalitäten im Zusammenhang mit dem Warenumsatz).

„**Unentgeltliche Zuwendung**“ bedeutet jede Form der Zuwendung, die einer natürlichen oder juristischen Person angeboten, versprochen, gegeben oder von ihr erbeten oder entgegengenommen wird, um einen Vorteil für sich selbst oder einen Dritten zu erlangen; unter anderem sind als unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen: (i) Geld oder Geldeswert, einschließlich Darlehen, Geschenke oder Prämien; (ii) jede Form der aufgeschobenen Zahlung von Geld oder Geldeswert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Derivate und andere Finanzinstrumente; (iii) Beschäftigungsangebote oder Versprechen auf eine künftige Beschäftigung; (iv) günstige Konditionen für angebotene Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Rabatte; (v) Ausgaben für Bewirtung und Unterhaltung, die nach Kapitel 4 dieser Leitlinien nicht zulässig sind (einschließlich Ausgaben für Reisen, Hotelunterbringung, Verpflegung, Mahlzeiten); (vi) Rabatte oder Freikarten für Veranstaltungen.

„**Amtsträger**“ bedeutet: (i) jeder Amtsträger auf jeder Ebene, sei es auf Bundes-, Landes-, Provinz- oder Kommunalebene oder auf einer anderen in den Gesetzen des betreffenden Landes vorgesehenen Ebene; (ii) jede Person, die eine öffentliche Funktion ausübt (z. B. in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz) oder im Namen einer Regierungsbehörde, eines Amtes oder einer Einrichtung handelt; (iii) jeder Amtsträger auf jeder Ebene einer Handelsgesellschaft, an der der Staat ganz oder teilweise beteiligt ist (iv) jede Person, die als Amtsträger im Namen oder für eine Regierung oder eine internationale Organisation, wie den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Union, die Weltbank und andere ähnliche Organisationen, handelt; (v) politische Parteien, Vertreter politischer Parteien oder Kandidaten für ein öffentliches Amt; und (vi) jede Person, die für eine öffentliche Dienstleistung verantwortlich ist (d. h. eine Tätigkeit, die in gleicher Weise wie eine öffentliche Funktion geregelt ist, aber nicht die Befugnisse hat, die üblicherweise einer öffentlichen Funktion zugewiesen werden).

1. ANWENDUNGSBEREICH

TERNA – Rete Elettrica Nazionale Società per Azioni („**TERNA**“) ist das italienische Unternehmen, das für die Übertragung und Verteilung von Strom im Hoch- und Höchstspannungsnetz in Italien zuständig ist. Die Aktien des Unternehmens sind an der italienischen Börse notiert, die von Borsa Italiana S.p.A. verwaltet wird.

TERNA ist die Holdinggesellschaft eines multinationalen Konzerns, der in einem komplexen und stark regulierten Wirtschaftssektor und in äußerst unterschiedlichen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Umfeldern tätig ist (die „**Gruppe**“).

Bei TERNA sind wir stets bestrebt, unsere Aktivitäten nach dem Prinzip der Integrität durchzuführen. TERNA verlangt daher von allen Adressaten, dass sie sich an die höchsten Standards der Fairness und Ehrlichkeit halten, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den internationalen Standards und Richtlinien, die zu diesem Thema im In- und Ausland veröffentlicht wurden.

Zu diesem Zweck legen diese Konzernrichtlinien zur Korruptionsbekämpfung („**Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung**“ oder „**Leitlinien**“) Regeln und Verfahren fest, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Diese Leitlinien gelten für alle Adressaten, wo immer sie sich befinden, unabhängig von den Sitten und Gebräuchen eines einzelnen Landes.

Diese Leitlinien zielen darauf ab, die Mindestverhaltensstandards festzulegen, die von allen Adressaten verlangt werden, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption in den verschiedenen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, zu gewährleisten.


Enthalten die örtlichen Gesetze oder Vorschriften oder die von dem einzelnen Unternehmen angenommenen Verfahren strengere Anforderungen als die in diesen Leitlinien enthaltenen, so haben diese Vorrang.

Diese Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung zielen darauf ab:

- (i) die Regeln zur Verhinderung korrupten Verhaltens innerhalb von TERNA und der Gruppe festzulegen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Adressaten im Einklang mit den von TERNA und der Gruppe angenommenen Werten arbeiten;
- (iii) den Ruf von TERNA und der Gruppe zu schützen;
- (iv) einen Null-Toleranz-Ansatz gegen Korruption bei TERNA und der Gruppe einzuführen; und
- (v) das Bewusstsein für den Inhalt der Anti-Korruptionsgesetze zu stärken.

Da die Gruppe in mehreren Ländern tätig ist, ist es wichtig, die Grundprinzipien der verschiedenen Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften zu verstehen. Entsprechend diesem Ansatz wurden die vorliegenden Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung erstellt mit Bezug auf:

- (i) die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches und der Artikel 2635 und 2635-bis des italienischen Zivilgesetzbuches;
 - (ii) das gesetzesvertretende Dekret 231/2001 (das „**Dekret 231**“), mit dem eine Reihe von internationalen Vereinbarungen umgesetzt werden, wie das am 26. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung und die Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 17. Dezember 1997 gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, sowie europäische Rechtsvorschriften, einschließlich des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, der ein System der verwaltungsrechtlichen Haftung (ähnlich der strafrechtlichen Haftung) von juristischen Personen für die Begehung von Straftaten im Namen oder zum Vorteil dieser Personen vorsieht;
 - (iii) den *Foreign Corrupt Practices Act* der Vereinigten Staaten von Amerika (der „**FCPA**“);
 - (iv) den britischen *Bribery Act* von 2010 (der „**Bribery Act**“);
 - (v) internationale Verträge zur Korruptionsbekämpfung wie die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- (zusammen die „**Anti-Korruptionsgesetze**“);
- (vi) die vom OECD-Rat am 18. Februar 2010 angenommenen Leitlinien für bewährte Praktiken in den Bereichen interne Kontrollen, Ethik und Compliance (*Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics, and Compliance*);
 - (vii) das Ethik- und Compliance-Programm zur Korruptionsbekämpfung für Unternehmen: Ein praktischer Leitfaden (*Anti-Corruption Ethics and Compliance Programme for Business: A Practical Guide*), der vom UNODC im September 2013 angenommen wurde;
 - (viii) die von der ICC angenommenen Antikorruptionsregeln;
 - (ix) die regionalen Initiativen der OECD;
 - (x) die internationale Norm ISO 37001:2016 für Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung;
 - (xi) die Unternehmensrichtlinien, -verfahren und Betriebsanweisungen, die derzeit in den italienischen Unternehmen der Gruppe in Kraft sind und mit den vorliegenden Leitlinien in Zusammenhang stehen, wie in Anhang 1 aufgeführt (die „**zugehörigen**

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 8 von 31

Dokumente“).

Für die Zwecke dieser Leitlinien bezieht sich die Verwendung des Begriffs „**Unternehmen**“ auf TERNA und alle seine Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob sie in Italien oder im Ausland ansässig sind.

Diese Leitlinien wurden vom TERNA-Verwaltungsrat am 10. November 2017 angenommen.

Jedes Unternehmen verabschiedet die Anti-Korruptionsrichtlinien unverzüglich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats oder des entsprechenden Organs oder der entsprechenden Stelle.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Diese Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung setzen voraus, dass alle Adressaten die darin enthaltenen Prinzipien, die Bestimmungen der jeweils geltenden Unternehmensrichtlinien und -verfahren sowie die Bestimmungen der geltenden Anti-Korruptionsgesetze verstehen und danach handeln.

2.1. DAS DEKRET 231

Mit dem Dekret 231 wurde in das italienische Rechtssystem eine Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung (ähnlich der strafrechtlichen Haftung) bestimmter juristischer Personen für bestimmte – im Dekret 231 ausdrücklich aufgeführte – Straftaten (die so genannten „Vortaten“) eingeführt, die in Italien oder im Ausland im Namen oder zum Vorteil des Unternehmens selbst begangen wurden.

Zu den „Vortaten“ zählt das Dekret 231 auch Korruptionsdelikte. Diese Arten von Straftat beziehen sich auf das Anbieten, Gewähren oder Verlangen von unentgeltlichen Zuwendungen zu dem Zweck oder in der Absicht, den Begünstigten (der eine private Einrichtung oder ein Amtsträger sein kann) zu beeinflussen, damit dieser sich in einer Weise verhält, die für den Bestechenden von Vorteil ist.


Der Vorteil kann zum Beispiel Folgendes umfassen:

- die Vergabe eines Auftrags an den Bestechenden (sei es seitens einer öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung);
- eine Falschaussage oder eine Erklärung zugunsten des Bestechenden durch einen Zeugen im Laufe eines Prozesses;
- ein von einem Amtsträger im Anschluss an eine Inspektion erstellter günstiger Bericht; oder
- den Ausschluss oder die Ermäßigung der an den Fiskus zu entrichtenden Steuern.

Der Straftatbestand ist erfüllt, wenn das Angebot oder die Zahlung entweder direkt oder indirekt über einen Dritten erfolgt. Das Dekret 231 setzt nicht voraus, dass eine korrupte Handlung erfolgreich sein muss. Das Angebot oder die Zahlung muss in betrügerischer Absicht erfolgt sein.

Wird eine Bestechungshandlung von einer Person, die einer dem Dekret 231 unterliegenden Einrichtung angehört, im Namen der Einrichtung und zu deren Gunsten begangen, so tritt zur persönlichen Haftung der Person, die das rechtswidrige Verhalten begangen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung hinzu, sofern auch die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle Unternehmen mit Sitz in Italien unterliegen dem Dekret 231.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum:	Seite 10 von 31
		10/11/2017	

Ausländische Tochtergesellschaften, die zur Gruppe gehören, können in zwei verschiedenen Situationen wegen einer Straftat im Sinne des Dekrets 231 verurteilt werden – unabhängig davon, ob es in dem Land, zu dem sie gehören, ein Gesetz gibt, das eine ähnliche rechtliche Regelung vorsieht:

- (i) wenn eine Straftat in Italien von einem Adressaten begangen wurde, der zu einer ausländischen Tochtergesellschaft gehört;
- (ii) wenn ein Adressat, der zu einer ausländischen Tochtergesellschaft gehört, gemäß Artikel 110 des italienischen Strafgesetzbuches zur Begehung einer Straftat in Italien und/oder im Ausland¹ beiträgt, die von einem italienischen Unternehmen der Gruppe begangen wurde.

2.2. DER FCPA

Im Jahr 1977 erließ der US-Kongress den Foreign Corrupt Practices Act („**FCPA**“).


Der FCPA „verbietet es, einem ausländischen (d. h. nicht-amerikanischen) Amtsträger Geld oder andere Vorteile anzubieten, zu zahlen, zu versprechen oder die Zahlung zu genehmigen, um in seiner amtlichen Eigenschaft eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen oder einen anderen unzulässigen Vorteil zu erlangen, um ein Geschäft aufrechtzuerhalten oder abzuschließen“.

Das Gesetz verbietet das Angebot oder die Zahlung, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt über einen Dritten erfolgt. Der FCPA setzt nicht voraus, dass die korrupte Handlung erfolgreich sein muss. Das Angebot oder die Zahlung muss in betrügerischer Absicht erfolgen, um ein Geschäft aufrechtzuerhalten oder abzuschließen oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen.

Die Aufrechterhaltung oder der Abschluss von Aufträgen geht über den bloßen Versuch hinaus, einen Vertrag zu erhalten; dies kann auch Bemühungen umfassen, um:

- die Entscheidungen des Gesetzgebers zu beeinflussen;
- die Zahlung von Steuern oder Bußgeldern zu umgehen;
- Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten, ohne die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen;
- die Kündigung eines Vertrags zu vermeiden.

¹ Artikel 4 des Dekrets 231 sieht vor, dass Einrichtungen mit Sitz in Italien nach dem Dekret auch für im Ausland begangene Straftaten haftbar gemacht werden können, wenn bestimmte, im italienischen Strafgesetzbuch geregelte Umstände erfüllt sind und die gleiche Straftat nicht bereits in dem Staat verfolgt wird, in dem sie begangen wurde.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum:	Seite 11 von 31
		10/11/2017	

Obwohl *Facilitating Payments* (Erleichterungszahlungen) nach den Bestimmungen des FCPA zum Teil zulässig sind, ist bei TERNA jede Art von *Facilitating Payment* streng verboten. Jede Form von *Facilitating Payment* stellt daher einen Verstoß gegen diese Leitlinien dar.

Darüber hinaus verlangt der FCPA von Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in den Vereinigten Staaten gehandelt werden, dass sie (i) Bücher und Aufzeichnungen in angemessener und detaillierter Weise führen und (ii) ein angemessenes System interner Kontrollen einrichten und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zahlungen mit dem Unternehmensvermögen getätigt werden.

Es gibt drei Kategorien von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Anti-Korruptionsbestimmungen des FCPA fallen, und zwar:

- (i) alle (US-amerikanischen oder ausländischen) Unternehmen, deren Aktien an einer US-Börse notiert sind, sowie deren Aktionäre, Angestellte und Direktoren, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz;
- (ii) Unternehmen, die nach US-Recht gegründet wurden oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben, sowie Personen, die mit solchen Unternehmen verbunden sind, unabhängig davon, wo sie ansässig sind;
- (iii) ausländische Einrichtungen, die weder US-Emittenten noch US-Unternehmen sind, aber in irgendeiner Weise zur Begehung einer korrupten Handlung im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten beigetragen haben (eine Handlung, die vollständig außerhalb der Vereinigten Staaten geplant wurde und stattgefunden hat, könnte in den Anwendungsbereich des FCPA fallen, wenn die relevanten Informationen oder Gelder durch die Vereinigten Staaten geleitet werden).

In Anbetracht dieser Vorschriften könnten die Gesellschaften der Gruppe nur unter Punkt (iii) fallen, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften der Gruppe, die nach US-Recht gegründet wurden. Verstöße gegen den FCPA haben eine zivil- und strafrechtliche Haftung für natürliche und juristische Personen zur Folge, die vom US-Justizministerium und der US-Börsenaufsichtsbehörde festgelegt wird.

2.3. DER BRIBERY ACT

Der Bribery Act (Bestechungsgesetz) trat im Vereinigten Königreich am 1. Juli 2011 in Kraft.

Unter den Bribery Act fallen Fälle von Bestechung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Der Bribery Act sieht nicht vor, dass *Facilitating Payments* (Erleichterungszahlungen, die nach diesen Leitlinien ohnehin verboten sind) zulässig sind, und hat einen sehr breiten extraterritorialen Anwendungsbereich.

Der Bribery Act setzt nicht voraus, dass eine korrupte Handlung erfolgreich sein muss.

Zu den Strafen für Verstöße nach dem Bribery Act gehören Freiheitsstrafen (für natürliche Personen) und unbegrenzte Geldstrafen (sowohl für juristische als auch für natürliche Personen).

Der Bribery Act betrifft vier Haupttatbestände. Der Begriff „Person“ wird im Bribery Act sowohl in Bezug auf natürliche Personen als auch auf Unternehmen verwendet:

- (i) eine andere Person bestechen;
- (ii) sich bestechen lassen;
- (iii) einen Amtsträger bestechen; und
- (iv) Unfähigkeit einer „*relevant commercial organization*“, die Begehung einer korrupten Handlung in ihrem Namen zu verhindern.

Straftaten gemäß Ziffer (i) oder (ii) können von jeder Person begangen werden, die mit einer „*relevant commercial organization*“ verbunden ist (einschließlich Vertretern, Partnern, Beratern, Lieferanten, Vertragspartnern) und die einen Auftrag be- oder erhalten oder sich einen Vorteil bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verschaffen möchte. Für die Zwecke dieser Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen als „*relevant commercial organization*“ gilt und dass jeder Adressat mit dem Unternehmen im Sinne des Bribery Act „verbunden“ ist.

In Bezug auf (i) wird eine Person für schuldig befunden, wenn:

- (i) sie einer anderen Person eine unentgeltliche Zuwendung anbietet, verspricht oder gewährt: (a) um letztere zu veranlassen, eine einschlägige Funktion oder Tätigkeit in unzulässiger Weise auszuüben, oder (b) um sie im Zusammenhang mit der unzulässigen Ausübung einer solchen Funktion oder Tätigkeit zu vergüten;
- (ii) sie einer anderen Person eine unentgeltliche Zuwendung anbietet, verspricht oder gewährt in dem Wissen oder der Überzeugung, dass die Annahme des Vorteils selbst die unzulässige Ausübung einer einschlägigen Funktion oder Tätigkeit darstellen könnte.

Die Definition der „relevanten Funktion oder Tätigkeit“ umfasst sowohl öffentliche als auch private Funktionen.

Der unter (ii) genannte Straftatbestand umfasst vier mögliche Szenarien:

1. das Verlangen, die Zustimmung zum Erhalt oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung durch eine Person, was dazu führt, dass eine relevante Funktion oder eine relevante Tätigkeit missbräuchlich ausgeübt wird (sei es durch die Person selbst oder durch eine andere Person);

2. das Verlangen, die Zustimmung zum Erhalt oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung durch eine Person, wobei das Verlangen, die Zustimmung oder die Annahme die unzulässige Ausübung einer relevanten Funktion oder Tätigkeit darstellt;
3. das Verlangen, die Zustimmung zum Erhalt oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung durch eine Person als Vergütung für die unzulässige Ausübung einer einschlägigen Funktion oder Tätigkeit;
4. vor oder nach dem Verlangen oder der Zustimmung zum Erhalt oder der Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung durch eine Person („R“) wird eine einschlägige Funktion oder Tätigkeit von R oder einer anderen Person auf Ersuchen von R oder mit deren Zustimmung oder Einverständnis unzulässig ausgeübt.

In Bezug auf (iii) macht sich eine Person („P“) einer Straftat schuldig, wenn sie einen ausländischen Amtsträger („F“) besticht, um auf diese Weise:


1. ihn in seiner Eigenschaft als ausländischer Amtsträger zu beeinflussen;
2. ein Geschäft oder einen Vorteil bei der Ausübung eines Geschäfts zu behalten oder zu erhalten.

Diese drei Arten von unerlaubten Handlungen haben einen extraterritorialen Geltungsbereich, d. h. das Vereinigte Königreich ist zuständig, wenn:

1. eine beliebige Handlung oder Unterlassung, die Teil der rechtswidrigen Handlung ist, im Vereinigten Königreich stattfindet; oder
2. die Straftat außerhalb des Vereinigten Königreichs von einer Person begangen wird, die eine „enge Verbindung“ zum Vereinigten Königreich hat (z. B. wenn der Bestechende ein britischer Staatsbürger oder eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist).

Die unter (iv) genannte Straftat wird begangen, wenn eine Person, die mit der „*relevant commercial organization*“ verbunden ist, eine andere Person oder einen Amtsträger besticht, um Geschäfte für die Organisation, mit der sie verbunden ist, zu behalten oder zu erhalten oder um einen Vorteil bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu erlangen. Für die Zwecke dieser Leitlinien wird davon ausgegangen, dass jedes Unternehmen als „*relevant commercial organization*“ gilt und dass jeder Adressat mit einem Unternehmen „verbunden“ ist.

Dieser Straftatbestand gilt zusätzlich zur (und nicht anstelle der) Vortat der Zahlung oder Annahme der unentgeltlichen Zuwendung und ersetzt oder beschränkt nicht die Haftung der Person, die die Bestechungshandlung vorgenommen hat.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum:	Seite 14 von 31
		10/11/2017	

Der Tatbestand nach (iv) hat einen sehr weiten extraterritorialen Anwendungsbereich, da die Gerichte des Vereinigten Königreichs zuständig sind, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung der Einrichtung als „*relevant commercial organization*“ erfüllt sind, unabhängig davon, wo die Handlungen oder Unterlassungen, die das Bestechungsdelikt darstellen, begangen wurden.

Um ihre Haftung zu mindern, kann die „*relevant commercial organization*“ in jedem Fall nachweisen, dass sie über angemessene Verfahren verfügt, um zu verhindern, dass sich ihre verbundenen Unternehmen an einem solchen Verhalten beteiligen.

Mit den vorliegenden Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung soll sichergestellt werden, dass angemessene Verfahren angewandt werden; daher ist es erforderlich, dass alle Adressaten die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.

Wird festgestellt, dass eine natürliche oder juristische Person mit der Zustimmung oder dem Einverständnis eines leitenden Angestellten des Unternehmens oder einer Person, die mit den gleichen Befugnissen wie ein leitender Angestellter, so wie das Unternehmen selbst, handelt, eine Straftat nach dem Bribery Act begangen hat, so haftet das Unternehmen für diese Straftat und kann dafür strafrechtlich verfolgt und entsprechend bestraft werden.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSPRINZIPIEN

TERNA verbietet alle Formen der Bestechung.

TERNA verbietet insbesondere:

- (i) einem Amtsträger, einer privaten Einrichtung oder einer anderen Person direkt oder indirekt eine unentgeltliche Zuwendung anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder deren Gewährung zu genehmigen; oder
- (ii) die Annahme eines Ersuchens, einer Aufforderung oder einer Vollmacht, die jemandem erteilt wurde, um ein Ersuchen oder eine Aufforderung einer unentgeltlichen Zuwendung direkt oder indirekt anzunehmen, durch irgendjemanden

zum Zwecke der:

1. Veranlassung eines Amtsträgers oder einer privaten Einrichtung oder einer anderen Person zur rechtswidrigen Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer anderen Tätigkeit im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäft oder Vergütung dieser Personen für die Ausübung dieser Tätigkeiten;
2. Beeinflussung einer Amtshandlung (oder Unterlassung) eines Amtsträgers oder einer Entscheidung, die gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt;
3. Beeinflussung oder Entlohnung eines Amtsträgers, einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung für eine Handlung, die mit ihrem Amt verbunden ist;
4. Erlangung, Sicherung oder Beibehaltung eines Geschäfts oder eines unrechtmäßigen Vorteils im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit.

Zu den verbotenen Verhaltensweisen gehört das Anbieten oder die Annahme eines finanziellen oder sonstigen Vorteils im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten durch einen Unternehmensvertreter oder eine andere im Namen der Gruppe handelnde Person (indirekte Bestechung).

Darüber hinaus ist jeder Adressat verpflichtet (soweit zutreffend):

- (i) in Bezug auf Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung, die er von einem Amtsträger, von Personen, die einer privaten Einrichtung angehören, oder von anderen Personen erhält oder ihnen anbietet, nach den in Kapitel 4 aufgeführten Regeln zu handeln;
- (ii) jeden Interessenkonflikt oder potenziellen Interessenkonflikt mit dem Unternehmen oder dem Dritten (je nach Fall) zu melden, sobald er sich eines solchen Konflikts bewusst wird oder dessen Bestehen vermutet. Zu den Interessenkonflikten gehören unter anderem: (1) Familienmitglieder oder Freunde, die bei dem Unternehmen oder dem Dritten (je nach Fall) beschäftigt oder anderweitig mit ihm verbunden sind; (2) ein direktes oder indirektes wirtschaftliches Interesse an dem Unternehmen oder dem Dritten (je nach Fall); (3) persönliche oder berufliche Umstände, die zu der Überzeugung oder dem Verdacht führen, dass ein Adressat nicht in der Lage wäre, seine Verpflichtungen bei der Verfolgung der Interessen des Unternehmens mit geschäftlicher Objektivität zu erfüllen;

- (iii) vor der Beauftragung von Dritten, im Namen und/oder im Auftrag des Unternehmens zu handeln, eine angemessene Reputationsprüfung durchzuführen und mit den entsprechenden vertraglichen Beziehungen ordnungsgemäß umzugehen (wie in den Kapiteln 5 und 9 näher beschrieben);
- (iv) keine *Facilitating Payments* (Erleichterungszahlungen) zu leisten, wie in Kapitel 6 näher beschrieben;
- (v) keine politischen Beiträge zu leisten, wie in Kapitel 7 näher beschrieben;
- (vi) bei wohltätigen Spenden und Sponsoring-Aktivitäten im Namen des Unternehmens mit Vorsicht zu handeln, wie in Kapitel 8 näher beschrieben;
- (vii) bei der Tätigkeit und Entgegennahme von Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder anderen Finanzprodukten (sei es direkt oder indirekt über einen Vermittler) mit Vorsicht zu handeln;
- (viii) unverzüglich jede Bestechungshandlung zu melden, von der er Kenntnis erhält oder die er vermutet, wie in Kapitel 10 näher beschrieben.

4. GESCHENKE, AUSGABEN FÜR UNTERHALTUNG UND BEWIRTUNG

Im Einklang mit den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen lassen diese Leitlinien die Möglichkeit zu, dass im Rahmen von Geschäftsveranstaltungen Bewirtungsausgaben oder Geschenke gemacht werden können.

Die vorliegenden Leitlinien zur Bekämpfung von Bestechung sind daher nicht dazu gedacht, solche Praktiken zu verbieten, vorausgesetzt, dass derartige Bewirtungsausgaben dazu dienen, faire Geschäftsbeziehungen zu schaffen und nicht dazu, einen unlauteren Vorteil zu erlangen oder anzubieten. Daher ist es (unabhängig davon, ob der Empfänger dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört) verboten, Geschenke – selbst von geringem Wert –, Mahlzeiten, Reisen, Unterkunft und Unterhaltungsaktivitäten anzubieten oder anzunehmen, wenn dies mit dem Ziel der Bestechung oder der Erlangung oder des Anbietens eines unzulässigen Vorteils geschieht. Anhaltspunkte für die Legitimität des Geschenks ergeben sich, wenn es auf transparente Weise angeboten und in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet wird.


Aus diesen Gründen sind nur angemessene und in gutem Glauben getätigte Ausgaben für Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung zulässig (z. B. Reisen oder Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Werbung für, der Vorführung oder Erläuterung von Produkten oder Dienstleistungen, dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags mit einem anderen Land oder der Teilnahme an Schulungsseminaren oder Workshops stehen).

Obwohl in einigen Ländern strengere Vorschriften gelten können, sind die folgenden Geschenke und Bewirtungsausgaben immer verboten:

- (i) Geschenke oder Bewirtungsausgaben, die angeboten oder angenommen werden, um eine Gegenleistung zu erhalten, oder die einen erheblichen Einfluss auf eine von dem Unternehmen durchzuführende geschäftliche Transaktion haben oder zu haben scheinen;
- (ii) Geschenke oder Bewirtungsausgaben für Personen, die an einer von dem Unternehmen durchgeführten Ausschreibung oder einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen oder an dem das Unternehmen beteiligt ist;
- (iii) Geschenke oder Bewirtungsausgaben, die rechtswidrig sind oder von denen bekannt ist, dass sie von TERNA oder der Organisation der anderen Partei verboten sind;
- (iv) jedes Geschenk in Form von Geld oder Geldeswert (z. B. Geschenkkarten, Aktien oder Aktienoptionen)


TERNA erlaubt das Angebot (oder die Annahme durch einen Unternehmensvertreter) von Geschäftsreise- und Unterkunfts-kosten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Ausgaben haben einen legitimen Geschäftszweck;

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 18 von 31

- (ii) die Ausgaben sind unter Berücksichtigung der Dienstaltersstufe des Gastes angemessen;
- (iii) die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, für die eine Teilnahme erforderlich ist;
- (iv) die Ausgaben kommen ausschließlich den an dem Geschäft Beteiligten zugute (es werden keine Freunde oder Familienmitglieder von TERNA oder einem Dritten, der im Namen von TERNA handelt, bezahlt); und
- (v) die Ausgaben beziehen sich nur auf Geschäftsreisen und nicht auch auf Freizeitreisen oder Ausflüge, selbst wenn sie mit diesen in Zusammenhang stehen.

Diese Leitlinien legen allgemeine Regeln fest – strengere Regeln für Ausgaben für Geschenke und Bewirtung können in Betriebsverfahren und Anweisungen der einzelnen Unternehmen enthalten sein.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum:	Seite 19 von 31
		10/11/2017	

5. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

Die Anti-Korruptionsgesetze verbieten die Bestechung durch Mittelsmänner.

Ein Unternehmen darf keine Zahlungen an Dritte leisten, wenn es weiß oder Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Zahlung an eine andere Partei geleistet wird, um eine Entscheidung auf unrechtmäßige Weise zu beeinflussen. Vereinfacht gesagt, dürfen weder TERNA noch seine Mitarbeiter einen Agenten oder einen Dritten einsetzen, um Zahlungen zu leisten, die weder TERNA noch seine Mitarbeiter selbst leisten können.

Außerdem kann sich TERNA nicht einfach dadurch von der Haftung befreien, dass es Tatsachen ignoriert, die zu der Annahme führen, dass eine verbotene Zahlung stattgefunden hat oder stattfinden wird. Die Kenntnis umfasst das Bewusstsein und die bewusste Unkenntnis von Tatsachen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine verbotene Zahlung hindeuten.

Diese Leitlinien sollen den Verantwortlichen in den Unternehmen helfen, ihre Verpflichtungen in diesem Bereich zu verstehen und somit Fälle von indirekter Bestechung zu verhindern.

5.1. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNGEN

Immer wenn das Unternehmen über ein Joint Venture geschäftlich tätig ist oder beabsichtigt, einen Berater, Agenten, Vertragspartner oder sonstigen Dritten in Verbindung mit einem Geschäft einzusetzen, wird eine Untersuchung des Dritten durchgeführt, die darauf abzielt, seine Kontrollkette, seine Einhaltung ethischer, beruflicher und finanzieller Anforderungen, seine Glaubwürdigkeit auf dem Markt sowie seine Einhaltung der geltenden Anti-Korruptionsgesetze oder ähnlicher Gesetze in dem Land, in dem er im Namen eines Unternehmens der Gruppe tätig ist oder tätig werden wird, zu ermitteln.

Die Regeln für die Durchführung der Due-Diligence-Prüfung sind in den Leitlinien, Betriebsanweisungen und lokalen Verfahren der einzelnen Unternehmen, sofern vorhanden, festgelegt. In jedem Fall müssen alle vom Unternehmen durchgeführten Due-Diligence-Prüfungen als Mindestanforderung eine Analyse potenzieller „Red Flags“ umfassen, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Nachfolgend sind Beispiele für „Red Flags“ aufgeführt, die eine weitere und gründlichere Due-Diligence-Prüfung erforderlich machen können oder die ausreichende Informationen darstellen, um zu entscheiden, dass die Beziehung nicht aufgenommen werden sollte:

- Unzureichende, falsche oder widersprüchliche Angaben des Dritten oder offensichtliche Versuche, die Identität der an der Spitze der Kontrollkette stehenden Person zu verschleiern;

- Transaktionen oder Anfragen, die mit der Geschäftstätigkeit des Dritten unvereinbar sind, wie z. B. Zahlungsforderungen aus einem Hochrisikoland, das keine Verbindung zu dem Dritten hat (z. B. ein Land mit sehr strengen Bankgeheimnisgesetzen oder mit schwachen Geldwäschekontrollen oder wo Kriminalität/Korruption weit verbreitet ist). Zu diesem Zweck sollten Hochrisikoländer anhand internationaler Indizes, wie dem Transparency International Corruption Perceptions Index, bewertet werden;
- eine Aufforderung, eine Transaktion so zu strukturieren, dass die normalen Buchführungs- und Meldevorschriften umgangen werden oder kein rechtmäßiger Geschäftszweck erkennbar ist, z. B. durch Preiserhöhungen oder die Abwicklung eines Teils der Zahlung „unter der Hand“ durch das Schreiben von Begleitschreiben;
- die Inanspruchnahme von Beratern oder anderen Dritten, die enge Verbindungen zu einer Regierung oder einer politischen Partei haben oder die speziell von einem Amtsträger oder einem Kunden empfohlen wurden;
- Forderungen nach Zahlung von Provisionen, Gebühren oder anderen ungewöhnlichen Vergütungen oder Forderungen nach Barzahlung;
- Dritte, die offensichtlich nicht über die für die betreffende Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen oder Ressourcen verfügen;
- die Weigerung eines Dritten, einen Vertrag zu schließen;
- die Weigerung eines Dritten, sich zur Einhaltung dieser Leitlinien und/oder weiterer von der Gruppe beschlossener interner Verfahren zu verpflichten.


5.2. VERTRAGSBEZIEHUNGEN

Alle an Dritte gezahlten Honorare und Auslagen müssen angemessen und nachvollziehbar, unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vertretbar sein und für die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten gezahlt werden.

Verträge, die die Auszahlung von Geldern durch das Unternehmen vorschreiben, müssen vorsehen, dass die Gelder nur an den benannten Empfänger überwiesen werden und dass, falls ein Bankkonto für die Zahlung verwendet wird, sich dieses Konto in dem Land befindet, in dem die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen, es sei denn, das Unternehmen stellt fest, dass die Zahlung in einem anderen Land nicht gegen die örtlichen Gesetze verstößt und dass es einen triftigen geschäftlichen Grund für die Zahlung in einer anderen Gerichtsbarkeit gibt.

Über alle Zahlungen muss genau Buch geführt werden.


Die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und Dritten müssen sorgfältig dokumentiert werden.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 21 von 31

6. **FACILITATING PAYMENTS**

Obwohl der FCPA die Zulässigkeit von *Facilitating Payments* (Erleichterungszahlungen) innerhalb bestimmter Grenzen vorsieht, sind solche Zahlungen durch Dekret 231, den Bribery Act und die Gesetze vieler anderer Länder verboten.

Um die Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze zu gewährleisten, verbietet TERNA daher jede Art von *Facilitating Payments*.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 22 von 31

7. POLITISCHE ZUWENDUNGEN

Die Finanzierung oder andere Arten der Unterstützung politischer Parteien oder politischer Kampagnen im Namen des Unternehmens könnten als Versuch der Erlangung eines unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteils angesehen werden.

Führungskräfte des Unternehmens dürfen im Namen des Unternehmens keine politischen Spenden an politische Parteien oder Kampagnen leisten.

Politische Zuwendungen können unter anderem Folgendes umfassen:

- (i) Geld;
- (ii) andere Güter als Geld (z. B. geliehene oder gespendete Ausrüstung, kostenlose technische Dienstleistungen, Bereitstellung von Personal); und/oder
- (iii) die Nutzung von Unternehmensressourcen (z. B. Einrichtungen, E-Mail, Büros).

Diese Regel verbietet es dem Unternehmensvertreter nicht, sein Recht auf Teilnahme an politischen Aktivitäten auf persönlicher Ebene wahrzunehmen.

8. WOHLTÄTIGE SPENDEN UND SPONSORINGAKTIVITÄTEN

Auch wenn Spenden für wohltätige Zwecke in der Regel als Ausdruck guter sozialer Verantwortung angesehen werden, werfen Spenden an Einrichtungen, in denen Amtsträger eine Position innehaben – z. B. als Treuhänder – Bedenken in Bezug auf internationale Antikorruptionsgesetze auf.

In der Tat können wohltätige Spenden unter bestimmten Umständen dazu dienen, korruptes Verhalten zu verschleiern, etwa wenn eine Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation geht, die von einem ausländischen Amtsträger kontrolliert wird, der in der Lage ist, für TERNA relevante Entscheidungen zu treffen.

Nach dem FCPA und mit Unterstützung der US-Behörden gilt beispielsweise eine Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation, die mit einem Amtsträger verbunden ist, als unentgeltliche Zuwendung an diesen Amtsträger.

Auch wenn Spenden für wohltätige Zwecke abstrakt möglich sind, müssen die Adressaten daher besonders darauf achten, durch angemessene *Due Diligence* und Anwendung der Transparenzgrundsätze sicherzustellen, dass solche Spenden kein korruptes Verhalten darstellen oder den Eindruck eines solchen erwecken oder zu Interessenkonflikten führen.


Insbesondere müssen solche wohltätigen Spenden, wenn sie von TERNA geleistet werden, die folgenden Mindeststandards erfüllen:

- (i) alle Beiträge müssen im Rahmen des genehmigten Budgets geleistet werden;
- (ii) Beiträge dürfen nur zugunsten von vertrauenswürdigen Einrichtungen geleistet werden, die für ihre Integrität und berufliche Korrektheit bekannt sind;
- (iii) jedes Unternehmen muss angemessene Genehmigungsstufen für Spenden für wohltätige Zwecke festlegen, und ein entsprechender Antrag muss Folgendes enthalten: (a) eine angemessene Beschreibung der Art und des Zwecks der einzelnen Spende, (b) eine Due-Diligence-Prüfung der begünstigten Einrichtung und (c) eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Spende gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- (iv) nachdem die Genehmigung eingeholt wurde, dürfen die Zahlungen an die begünstigte Einrichtung ausschließlich auf das auf ihren Namen lautende Konto erfolgen;
- (v) die Spenden müssen wahrheitsgemäß und transparent in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens ausgewiesen werden.


Diese Bestimmung hindert die Adressaten nicht daran, persönlich von ihrem Recht Gebrauch zu machen, aus eigenen Mitteln wohltätige Spenden zu leisten, sofern dies nicht zu einem offensichtlichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt führt oder anderweitig für TERNÄ unangemessen erscheint und sofern eine solche Spende nicht zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Erreichung eines bestimmten Geschäftsauftrags erfolgt.

Auf ähnliche Weise können auch Sponsoringaktivitäten Fragen der Korruptionsbekämpfung aufwerfen und müssen daher die folgenden Mindeststandards erfüllen:

- (i) alle Sponsoringaktivitäten müssen im Rahmen des genehmigten Budgets durchgeführt werden;
- (ii) bei den Partnern, mit denen Sponsoring-Verträge geschlossen werden, sollte es sich nur um Einrichtungen oder Personen handeln, die für ihre Integrität und berufliche Korrektheit bekannt sind;
- (iii) jedes Unternehmen muss angemessene Genehmigungsstufen für die Unterzeichnung von Sponsoring-Verträgen festlegen, und der Antrag auf Sponsoring muss Folgendes enthalten: (a) eine angemessene Beschreibung der Art und des Zwecks des Sponsorings, (b) eine Due-Diligence-Prüfung des potenziellen Partners oder Empfängers des Sponsorings und (c) eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Initiative gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- (iv) der Sponsoringvertrag muss schriftlich abgefasst sein und Folgendes enthalten: (i) die Erklärung der Gegenpartei, dass der von TERNÄ gezahlte Betrag ausschließlich als Gegenleistung für die von der Gegenpartei erbrachte Leistung verwendet wird und dass diese Beträge niemals an einen Amtsträger, eine private Einrichtung oder anderes Rechtssubjekt oder eine private Partei zu Bestechungszwecken gezahlt oder direkt oder indirekt an Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte von TERNÄ weitergeleitet werden; (ii) die Erklärung der Gegenpartei, dass weder die Gegenpartei noch, im Falle eines Unternehmens, das Unternehmen selbst oder seine Eigentümer, Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags und während seiner Ausführung Amtsträger sind oder werden können; (iii) die Währung und den Betrag, der im Rahmen des Sponsoring-Vertrags gezahlt wird; (iv) die Abrechnungsbedingungen (oder Zahlungsmethoden) und die Zahlungsbedingungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Zahlungen nur an die andere Partei und in dem Land, in dem die andere Partei ihren Sitz hat, und auf das im Vertrag angegebene Konto in ihrem Namen und niemals auf Nummernkonten oder in bar erfolgen dürfen; (v) die Verpflichtung der anderen Partei, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung geltenden Gesetze, die Anti-Korruptionsgesetze und die Antikorruptionsbestimmungen des Sponsoring-Vertrags einzuhalten;
- (v) Sponsoring-Aktivitäten müssen in den Büchern und Aufzeichnungen von TERNÄ wahrheitsgemäß und transparent aufgezeichnet werden.

	Leitlinien <i>Leitlinien zur</i> Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 25 von 31

Detailliertere Regeln finden sich in den Leitlinien und Anweisungen der TERNA-Gruppe und in den lokalen Richtlinien, die jedes Unternehmen der Gruppe gegebenenfalls individuell für den Umgang mit unentgeltlichen Zuwendungen verabschiedet hat.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum:	Seite 26 von 31
		10/11/2017	

9. AUSBILDUNG DES PERSONALS UND KOMMUNIKATION MIT DRITTEN

TERNA wird in regelmäßigen Abständen Schulungen zu Fragen der Korruptionsbekämpfung organisieren, deren Teilnahme für Unternehmensvertreter (einschließlich neu eingestellter Mitarbeiter) verpflichtend ist, und zwar betreffend:

- (i) die geltenden Anti-Korruptionsgesetze und die Bedeutung der Einhaltung dieser Gesetze sowie die möglichen Strafen bei Verstößen dagegen;
- (ii) den Inhalt dieser Leitlinien und der zugehörigen Dokumente sowie die einschlägigen Verfahren, die vom Unternehmen jeweils in Kraft gesetzt werden.

In den Schulungskursen werden unter anderem praktische Fälle beschrieben, in denen korruptes Verhalten die Adressaten betreffen kann; sie enthalten Informationen darüber, wie Meldungen gemacht werden können, wie mit mutmaßlichen oder gemeldeten Korruptionsvorfällen umzugehen ist, und sie enthalten Anweisungen darüber, wie „Red Flags“ zu erkennen sind und wie Verhaltensweisen, die für die Zwecke dieser Leitlinien relevant sind, zu vermeiden sind, sowie darüber, wie eine angemessene Due-Diligence-Prüfung gegenüber Dritten durchzuführen ist.

Jedes Unternehmen kann – mit Unterstützung der Personalabteilung von TERNA – beschließen, häufigere und spezifischere Schulungen für Adressaten anzubieten, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit mit größerer Wahrscheinlichkeit erhebliche Kontakte zu öffentlichen Amtsträgern oder privaten Einrichtungen haben (oder über Personen die Oberaufsicht führen, die solche Kontakte haben), oder die befugt sind, Verträge mit Dritten im Namen von TERNA zu unterzeichnen und auszuführen.

Die Personalabteilung von TERNA ist zuständig für:

- (i) Planung und Durchführung von Schulungen mit Unterstützung der Modell-231-Kontrollstelle;
- (ii) die Gewährleistung, dass jeder Unternehmensvertreter regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt;
- (iii) das Sammeln der Aufzeichnungen über die Teilnahme, der Kopien der verwendeten Materialien und der Daten der Schulungen.

Die Prinzipien und der Inhalt dieser Leitlinien, die für Dritte gelten, werden ihnen durch die Vertragsunterlagen zur Kenntnis gebracht, die Standardklauseln enthalten, die die Gegenpartei auf der Grundlage der vertraglich geregelten Tätigkeit zur Einhaltung der in den Leitlinien genannten und unmittelbar auf sie anwendbaren Verhaltensstandards verpflichten.

10. BERICHTSSYSTEM

Etwaige Zweifel hinsichtlich der Auslegung und/oder Anwendung dieser Leitlinien müssen von jedem Unternehmensvertreter an die Modell-231-Kontrollstelle unter Verwendung der auf der Terna-Website veröffentlichten E-Mail-Adresse gemeldet werden; jeder andere Adressat muss sich stattdessen an den Vertragsmanager von TERNA gemäß den im jeweiligen Vertrag angegebenen Kommunikationsmethoden wenden.

Im Falle von Zweifeln bezüglich der zu leistenden Zahlungen oder der Beziehungen zu Dritten müssen sich die Adressaten vor der Durchführung jeglicher Tätigkeit mit der Betrugsbekämpfung über die auf der TERNA-Website veröffentlichte E-Mail-Adresse in Verbindung setzen.

Die Unternehmensvertreter erstatten der Ethikkommission Bericht über:

- (i) alle unzulässigen oder verdächtigen Aktivitäten und Zahlungen, mit Ausnahme von Ausgaben oder Beiträgen, die im Einklang mit diesen Leitlinien geleistet werden;
- (ii) alle direkten oder indirekten Anfragen von öffentlichen Amtsträgern, privaten Einrichtungen oder anderen Parteien zu unentgeltlichen Zuwendungen;
- (iii) jeden vermuteten Verstoß gegen die Leitlinien und die zugehörigen Dokumente.

Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste möglicher „*Red Flags*“, die auf die Verwicklung eines Unternehmensvertreters in korruptes Verhalten oder in Verstöße gegen die Leitlinien oder auf das Risiko hinweisen, das er/sie bei einem solchen Verhalten eingehen könnte:

- eine nachlässige Haltung gegenüber der Einhaltung der geltenden Leitlinien und Verfahren;
- ein hoher Prozentsatz an erfolgreich abgeschlossenen Geschäften in Hochrisikomärkten, die für ihre hohe Korruptionsrate bekannt sind;
- ein Mitarbeiter, von dem bekannt ist, dass er regelmäßig unangemessene oder übermäßige unentgeltliche Zuwendungen anbietet und/oder annimmt;
- ein Mitarbeiter, der eine ungewöhnlich enge Beziehung zu einem Lieferanten unterhält;
- ein Mitarbeiter, der seine Beziehung zu einem Lieferanten übermäßig schützt und sich dagegen wehrt, dass andere mit diesem Verträge abschließen;
- ein Mitarbeiter, der einen bizarren Lebensstil zu führen scheint, der über seine Verhältnisse hinausgeht und für den es keine plausible Rechtfertigung gibt;
- ein spielsüchtiger Mitarbeiter;

- ein Mitarbeiter, von dem bekannt ist, dass er sich zugunsten eines bestimmten Auftragnehmers in einer Weise verhält oder seine Untergebenen dazu veranlasst, sich in einer Weise zu verhalten, die zur Verletzung, Umgehung oder Nichteinhaltung von Vorschriften und Verfahren führen;
- ein Mitarbeiter, der dazu neigt, sich in Bereiche und Sektoren einzumischen, in die er normalerweise nicht involviert ist (ein solches Verhalten birgt die Gefahr der Umgehung des Kontrollsystems);
- die Tendenz, Autorität zu beanspruchen oder Entscheidungen in Bereichen zu treffen, für die man nicht zuständig ist (diese Art von Verhalten birgt die Gefahr der Umgehung des Kontrollsystems); und/oder
- die Neigung, die Nichterfüllung durch einen Lieferanten zu tolerieren und zu rechtfertigen (z. B. geringe Qualität der angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, verspätete Lieferungen oder überhöhte Preise).

Die Art und Weise, wie diese Angelegenheiten zu behandeln sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab, aber grundsätzlich kann es sinnvoll sein, Folgendes zu erwägen: (1) Neuzuweisung eines Lieferanten, einer Vertragsbeziehung oder eines Marktbereichs an einen anderen Mitarbeiter; (2) Durchführung weiterer Schulungen; und/oder (3) Weiterleitung der Angelegenheit an die Rechtsabteilung zur weiteren Prüfung und/oder Überwachung der Einhaltung der Verfahren. Die Unternehmensvertreter sollten sich stets beraten lassen, bevor sie selbst derartige Maßnahmen ergreifen, und sie sollten ihren Verdacht (oder Berichte über Verdachtsfälle) nicht an den betreffenden Mitarbeiter oder einen anderen Mitarbeiter weitergeben, bevor die Vorgehensweise festgelegt wurde.

Wenn die Ethikkommission und/oder die gemäß Dekret 231 eingerichtete Aufsichtsstelle Kontakt mit den Adressaten aufnehmen, sind diese verpflichtet, bei der Untersuchung mutmaßlicher Verstöße zu kooperieren. Die Verweigerung der Zusammenarbeit und die Weigerung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

TERNA und die Gesellschaften derselben Gruppe dulden keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung gemacht oder im Rahmen einer Untersuchung kooperiert haben. Gegen Verwaltungsratsmitglieder und andere Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen Informanten ergriffen haben, werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Zu den Disziplinarmaßnahmen kann nach geltendem Recht auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören. Jeder Verdacht auf Vergeltungsmaßnahmen sollte unverzüglich gemeldet werden.

Meldungen an die Ethikkommission im Rahmen dieses Kapitels können über das *Whistleblowing*-Portal gemacht werden, das unter folgender Adresse aufgerufen werden kann: <https://whistleblowing.terna.it/>.


TERNA wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Hinweisgeber zu gewährleisten.

11. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND VERTRAGLICHE RECHTSBEHELFE

Verstöße gegen die Anti-Korruptionsgesetze können straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen haben, einschließlich Geld- und Freiheitsstrafen, und den Ruf der Gruppe ernsthaft schädigen.

Die Umgehung oder Nichteinhaltung dieser Leitlinien durch die Adressaten kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Zu den Disziplinarmaßnahmen kann nach geltendem Recht auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören.

Jedes Unternehmen ergreift geeignete Maßnahmen, einschließlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gegen jeden Dritten, bei dem ein Verstoß gegen die Anti-Korruptionsgesetze oder die für ihn geltenden Bestimmungen der Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung festgestellt wurde.

	Leitlinien Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung	Kodierung	
		LG059	
		Datum: 10/11/2017	Seite 30 von 31

12. ÜBERWACHUNG UND AKTUALISIERUNG DER LEITLINIEN

Die Stelle für Managementsysteme bei TERNA:

- (i) bewertet die korrekte Umsetzung der in diesen Leitlinien enthaltenen Prinzipien in den entsprechenden Verfahren;
- (ii) schlägt vor, diese Leitlinien und die zugehörigen Dokumente auf der Grundlage spezifischer Vorschläge zu aktualisieren, die den zuständigen Stellen und Funktionen vorzulegen sind (z. B. im Falle von Änderungen der Anti-Korruptionsgesetze oder der Unmöglichkeit der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Leitlinien auf ein oder mehrere Unternehmen); und
- (iii) beaufsichtigt die in Kapitel 9 dieser Leitlinien geregelten Ausbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist jeder Geschäftsbereich sowie der gemäß Dekret 231 eingerichtete Aufsichtsrat, die Innenrevision und die Rechtsabteilung berechtigt, mögliche Änderungen dieser Leitlinien entweder auf der Grundlage internationaler *Best Practices* oder wenn Lücken in ihren Bestimmungen oder ihrer Umsetzung festgestellt werden, vorzuschlagen.

ANHANG 1 – ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

- Ethikkodex
- Organisations- und Managementmodell gemäß Dekret 231
- Handbuch zum integrierten Managementsystem
- Integrierte Politik der Terna-Gruppe
- Anti-Korruptionspolitik gemäß UNI EN ISO 37001:2016
- Modell LBG
- LG009 – Einkaufsreglement
- LG024 – Corporate Giving Policy
- LG025 – Auftragsvergabe an Freiberufler und Berater
- LG030 – Auftragsvergabe an einen vorbestimmten Wirtschaftsteilnehmer
- LG042 – Golden Rule
- LG054 – Whistleblowing
- IO003OI – Beziehungen zu den Institutionen
- IO004CO – Umgang mit Anträgen auf Sponsorings und unentgeltliche Zuwendungen
- IO005RU – Recruiting und Auswahl
- IO007CO – Unentgeltliche Überlassung von Betriebsvermögen
- IO009CO – Freiwilligenmanagement